

**Begründung  
zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen  
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser“**

**vom 13. Mai 2022**

## **Inhaltsübersicht**

### **Einleitung**

#### **TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

#### **TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes**

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Schwarzwasser“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

### **Literaturangaben**

**Anlage** - Gesetzesauszug § 76 SächsWG

### **Hinweis**

**Die Begründung ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes und besitzt lediglich erläuternden Charakter. Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die hier vorliegende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 76 SächsWG (Anlage) beigefügt.**

### **Einleitung**

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme der Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsen. Mit den Regelungen des § 76 SächsWG für ausgewiesene Hochwasserentstehungsgebiete sollen Hochwasserschäden und Gefahren für Leib und Leben so weit wie möglich gemindert werden, indem in überdurchschnittlich niederschlagsexponierten Gebieten durch Verbesserung bzw. Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens der Bildung schneller Abflusskomponenten entgegengewirkt wird. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch Abfluss fördernde Maßnahmen (z.B. Versiegelung) weiter erhöht. Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit in Gebieten, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit Abfluss fördernden Gebietseigenschaften (z.B. starke Geländegefälle) zusammentreffen, ist von erheblicher Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Eine zunehmende Verringerung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens fördert die Entstehung extremer

Hochwasserereignisse. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserrückhaltebecken, Deiche etc.) allein können Hochwassergefahren und Hochwasserschäden nicht hinreichend mildern. Es ist die Kombination mit gebietsspezifischen wirkungsvollen und umsetzbaren Maßnahmen der Hochwasservorsorge und der Flächenvorsorge erforderlich.

Die Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte dieses Ziel durch Regelungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Flächenversiegelungen, zur Entsiegelung und zu einer angepassten land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung und –bewirtschaftung.

Die fachliche Ermittlung der Hochwasserentstehungsgebiete Sachsens erfolgte im Jahr 2006 durch das damalige Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), jetzt Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Auf Grundlage dieser Ermittlung setzt die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Es erfolgt hierzu eine Untergliederung der Gesamtkulisse in verschiedene Verordnungsräume, die sich an den natürlichen Gewässereinzugsgebieten unter Berücksichtigung administrativer Grenzen orientieren. Für die Regionen „Geising-Altenberg“ und „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ erfolgte die Ausweisung der ersten beiden Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung im Freistaat Sachsen bereits in den Jahren 2006 und 2007 (vgl. SächsGVBl. Nr. 11/2006, S. 478 ff. und Nr. 9/2007, S. 375 ff.). In den folgenden Jahren wurden weitere sieben Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt. Auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <http://www.lds.sachsen.de/umwelt> in der Rubrik Oberflächenwasser, Hochwasserschutz; Hochwasserentstehungsgebiete sind die bereits festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiete dauerhaft digital einsehbar.

Das nun eröffnete Verfahren zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser“ ist ein weiterer Schritt zur Sicherung der Hochwasserentstehungsgebiete des Freistaates Sachsen.

## TEIL I

### Erläuterungen zur Rechtsverordnung

#### I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Schwarzwasser“. Es hat eine Größe von 15 924 Hektar. Es erstreckt sich auf Teile der Städte Johannegeorgenstadt, Eibenstock, Lauter-Bernsbach, Schwarzenberg/Erzgeb., Grünhain-Beierfeld, Elterlein, Scheibenberg und Kurort Oberwiesenthal, sowie der Gemeinden Raschau-Markersbach und Crottendorf im Landkreis Erzgebirgskreis. Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung umfasst einen nordöstlichen und einen südwestlichen Bereich. Beide Bereiche bestehen aus mehreren separaten Teilflächen. Die Bereiche werden durch das im Jahr 2007 festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiet „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ miteinander verbunden und bilden mit diesem die Gesamtheit der Hochwasserentstehungsgebiete im Einzugsgebiet des Schwarzwassers.

Folgende Gemarkungen der Städte und Gemeinden liegen teilweise oder vollständig im Geltungsbereich der Verordnung. Die Lage der Teilflächen sind der beigefügten Gesamtkarte (Anlage 1) zu entnehmen.

- **Johannegeorgenstadt, Stadt:**  
Gemarkungen Johannegeorgenstadt, Oberjügel, Steinbach (alle teilweise)
- **Eibenstock, Stadt:**

Gemarkung Sosa (teilweise)

- **Lauter-Bernsbach, Stadt:**  
Gemarkungen Lauter, Bernsbach (alle teilweise)
- **Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt:**  
Gemarkungen Neuwelt, Schwarzenberg, Wildenau (alle vollständig)  
Gemarkungen Bermsgrün, Erla, Grünstädtel, Pöhla (alle teilweise)
- **Grünhain-Beierfeld, Stadt:**  
Gemarkungen Beierfeld; Grünhain, Waschleithe (alle teilweise)
- **Elterlein, Stadt:**  
Gemarkungen Elterlein, Schwarzbach (alle teilweise)
- **Gemeinde Raschau-Markersbach:**  
Gemarkungen Raschau, Mittweida, Markersbach (alle teilweise)
- **Scheibenberg, Stadt:**  
Gemarkungen Oberscheibe, Scheibenberg (alle teilweise)
- **Gemeinde Crottendorf:**  
Gemarkung Crottendorf (teilweise)
- **Kurort Oberwiesenthal, Stadt:**  
Gemarkung Oberwiesenthal (teilweise)

Die festgesetzte Fläche des Hochwasserentstehungsgebietes bleibt von künftigen Änderungen der Flurstückgrenzen und -bezeichnungen unberührt.

## **I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches**

### **Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG i.V.m. § 78d WHG**

#### Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG sind von der oberen Wasserbehörde, die betreffenden Gebiete durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiete festzusetzen.

#### Schutzzweck

Ziel ist es, bereits die Gefahr der Hochwasserentstehung bereits in der Fläche zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen in besonderem Maße zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen Flächen in ihrem Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen – soweit wie möglich – verbessert werden, erforderliche Baumaßnahmen in einer Form ausgeführt werden, die das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen der Flächen so weit wie möglich erhält.

### Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 SächsWG enthält lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus § 76 Absatz 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

### Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>, der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei Erforderlichkeit eines sonstigen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens wird die wasserrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens eingeholt.

Es muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Verordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

### Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 2 Ziffer 29 SächswasserZuVO). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z.B. die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

### Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verfolgte Zielstellung und die Ziele der Naturschutzgesetzgebung sind in der Regel einander förderlich.

## **I. 3 Ausgleichsmaßnahmen**

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen und sollten nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass die Ausgleichswirkung die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Bereiche erreicht. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, wenn die Kompensationsmaßnahme ihre Wirkung in dem vom Vorhaben betroffenen Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet entfaltet.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu berücksichtigen. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der die lokal anzutreffende Naturraumausstattung beachtet werden muss (z.B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält lediglich eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung von Ausgleichsmaßnahmen, die vielerorts geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens zu kompensieren:

- Entsiegelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Schaffung von Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung

#### **I. 4 Zum Verordnungsverfahren**

Gemäß § 76 Absatz. 1 SächsWG setzt die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu. Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit allen zugehörigen Karten an ihrem Dienstsitz für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich aus.

Hierzu können während der Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen sowie Anregungen zum Entwurf vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der zugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Chemnitz) und bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis ausgelegt.

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, Umweltportal dauerhaft einsehbar.

#### **I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26. November 2021 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC)
- Abwasserzweckverband Oberes Pöhlbachtal, Hammerunterwiesenthal
- BUND LV Sachsen e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Bundesamt für Strahlenschutz
- Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Eisenbahn-Bundesamt
- Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)
- Fernstraßen-Bundesamt
- GASCADE Gastransport GmbH
- GDMcom GmbH
- Handwerkskammer Chemnitz
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz
- Kreishandwerkerschaft Erzgebirge
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesdirektion Sachsen, Raumordnung
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/ Obere Weiße Elster
- Landratsamt Erzgebirgskreis
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Naturschutzbund Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V.
- Planungsverband Region Chemnitz
- Polizeidirektion Chemnitz
- Regionalverkehr Erzgebirge GmbH
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Ökoflächenagentur; ZFM
- Stadt Grünhain-Beierfeld
- Stadt Kurort Oberwiesenthal
- Stadt Lauter-Bernsbach
- Stadt Schwarzenberg/ Erzgeb.
- Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
- Stadtwerke Schneeberg GmbH
- Wasserwerke Zwickau GmbH (i.A. Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Zweckverband Abwasser Schlematal
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen
- Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland“
- Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
- Zweckverband Wasserwerke Westergebirge Bereich Abwasser
- Zweckverband Wasserwerke Westergebirge Bereich Trinkwasser
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Stellungnahmen enthielten neben Zustimmung zum Entwurf der Verordnung auch Hinweise und Bedenken zum Erlass der Verordnung.

Die Hinweise und Anmerkungen, welche durch die Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden, wurden gemäß § 121 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen waren keine Änderungen am Verordnungsgebiet erforderlich. Lediglich die Begründung der Verordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser“ wurde ergänzt.

Im Einzelnen wurde mit den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wie folgt verfahren:

Die Stadt Grünhain-Beierfeld regte an, das Gebiet um den König-Albert-Turm (Spiegelwald) aus dem HWEG auszugliedern, da durch die Höhenlage und Landnutzung (Felder) des Spiegelwaldes keine Hochwasserentstehung zu befürchten sei. Dieser Einwand wurde fachlich geprüft. Als Ergebnis konnte keine Ausgliederung des Gebietes aus dem HWEG erfolgen. Das LfUG (jetzt LfULG) ermittelte anhand der anzuwendenden Methodik zur Identifizierung von Hochwasserentstehungsgebieten diesen Bereich vollständig als Hochwasserentstehungsbereich. Demnach erfolgt hier bei hochwasserbildenden (Stark-)Regenereignissen der Flächenabfluss vorrangig in Form schnellen Zwischenabflusses. Die Methodik, welche in ganz Sachsen einheitlich angewendet wurde, bedient sich dem Verhältnis von Niederschlag zu Abfluss, was die Abflussbereitschaft beschreibt. Es wurden mit Hilfe eines Expertensystems (WBS FLAB) Informationen über Boden/Geologie, Hangneigung, Landnutzung und Gewässernetz auf einem Raster von 100 x 100 m überlagert. Somit wurden Flächen mit gleichen Abflussverhalten bestimmt. Diese verschiedenen Informationen flossen in die Erstellung der Gebietskulisse ein. Es sind also die Gebietseigenschaften und die Häufigkeit von Starkniederschlägen maßgebend für die Identifizierung von Flächen als Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete.

Die Industrie- und Handelskammer bat, die ortsansässigen Unternehmen gezielt über das Festsetzungsverfahren Hochwasserentstehungsgebiet „Schwarzwasser“ zu informieren. Auf diesen Hinweis wurde der Industrie- und Handelskammer das Festsetzungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit erläutert. Gemäß § 121 Absatz 2 SächsWG lag der gesamte Verordnungsentwurf inklusive aller Anlagen und der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz aus. Parallel konnten diese Unterlagen auch digital auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> Rubrik Umweltschutz, eingesehen werden. Dass der Verordnungsentwurf zur Festsetzung des HWEG auslag, wurde ortsüblich in den betroffenen Gemeinden, auf deren Internetseiten, im Sächsischen Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen bekanntgegeben.

Die Industrie- und Handelskammer regte eine Evaluierung der Rechtsverordnung an. Dazu wurde erwidert, dass die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet im § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG abschließend gesetzlich geregelt sind. Liegen diese Kriterien vor, hat die obere Wasserbehörde gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen. Hier kann nachträglich keine Evaluierung der Rechtsverordnung stattfinden, da der Erlass der Rechtsverordnung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Stadtverwaltung des Kurortes Oberwiesenthal erhob die Forderung, dass durch den Gesetzgeber Einfluss auf die Fördermöglichkeiten für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu nehmen sei. Sie gab zu bedenken, dass Mehraufwendungen zum Schutz der angrenzenden Regionen der Hochwasserentstehungsgebiete ohne entsprechende Förderungen zur Folge haben könnten, dass Investitionen in die Infrastruktur ausblieben und dadurch die Region benachteiligt würde. Es sollte durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass die betroffenen Gebietskörperschaften nicht aufgrund der territorialen Lage benachteiligt würden. Der Bestand, der Ausbau und die ständige Weiterentwicklung der sportspezifischen und touristischen Infrastruktur in den Außenbereichen seien für den Luftkurort und Olympiastützpunkt standortbestimmend. Die Forderungen nach Fördermöglichkeiten wurden geprüft, unterliegen jedoch nicht dem Regelungsgehalt der Rechtsverordnung und stellen

somit auch in der Zuständigkeit kein Abwägungserfordernis dar. Der Stadt Kurort Oberwiesenthal wurden Informationen zu möglichen Förderrichtlinien (RL GH 2018) und weiteren Informationsplattformen bei den Fachministerien <https://revosax.sachsen.de/foerderrichtlinien> übermittelt.

Durch die Städte Lauter-Bernsbach und Schwarzenberg/ Erzgeb. wurde die Überprüfung der flächigen Ausdehnung des HWEG speziell im Stadtgebiet der Kommune (Lauter-Bernsbach) bzw. in den bebaubaren Ortschaften von Schwarzenberg/ Erzgeb. wie Grünstädtel, Erla, Bermsgrün und Pöhla angeregt. Als Grund wird die befürchtete Einschränkung der geordneten städtebaulichen und dörflichen Entwicklung der genannten Kommunen insbesondere im Vergleich zu anderen nicht betroffenen Kommunen genannt, was auch der angestrebten Stärkung des ländlichen Raumes zuwiderlaufen würde. Inhaltlich ähnliche Hinweise, dass die wirtschaftliche Entwicklung, wie Verbesserung der Infrastruktur, Neuansiedlung von Unternehmen gefährdet sei und die Befürchtung, dass in bereits bestehende Satzungen/ Konzepte oder Bebauungspläne eingegriffen würde, brachten die TÖBs Industrie- und Handelskammer, Stadt Grünhain-Beierfeld bzw. Stadt Kurort Oberwiesenthal vor. Die Anregungen wurden geprüft und Folgendes erwidert. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG besteht keinerlei Entscheidungsspielraum für die obere Wasserbehörde (LDS) ob eine Rechtsverordnung zum HWEG erlassen wird. Der Gesetzgeber hat mit der Grundsatzentscheidung Hochwasserentstehungsgebiete zu schaffen ganz bewusst beabsichtigt, dass Planungen im staatlichen, kommunalen und privaten Bereich *künftig* auf die Anforderungen eines HWEG ausgerichtet werden müssen. Andernfalls wäre das Instrument HWEG völlig unbrauchbar, um in der Sache etwas zu bewirken. Die Intention war gerade die Anpassung der bisherigen oftmals nicht hochwassergerechten Planungen an die Anforderungen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes in Sachsen, um eine Hochwassersituation vorsorglich bereits durch Erhaltung des natürlichen Rückhaltevermögens zu entschärfen. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Regelung eine Abmilderung von Hochwasserrisiken, was den Bürger und den Naturraum schützen soll. Es setzt einen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und bestimmte Vorhaben. Diese sollen einerseits durch optimierte Planung auf Erhaltung und Ausgleich der Versickerungsfähigkeit und des Wasserspeichervermögens ausgerichtet werden und gleichzeitig nach Möglichkeit zur deren Verbesserung beitragen. Der im HWEG zu erlassene B-Plan, muss sich also an zusätzlichen Kriterien messen lassen. Die Einschränkungen für Baumaßnahmen ergeben sich direkt aus dem § 76 Absatz 3 SächsWG und gelten lt. Nr.1 und § 35 BauGB nur im Außenbereich. Im Außenbereich besteht jedoch auch bisher kein Anspruch auf Bebauung. Die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes hat auf bereits bestehende Genehmigungen keinerlei Auswirkungen. Zu den Anmerkungen bezüglich des Straßenausbaus wird mitgeteilt, dass die Erweiterung bzw. der Ausbau einer vorhandenen Straße ist kein Neubau einer Straße i. S. d. SächsWG. Der Straßenausbau wird nach § 76 Absatz 3 SächsWG nicht erfasst und ist damit kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Jedoch ist eine Berücksichtigung des HWEG nach § 76 Absatz 2 SächsWG als Belang im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Prioritär muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- bzw. das Wasserrückhaltevermögen durch Vorhaben nicht beeinträchtigt oder zumindest ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist auch bereits in § 1a Absatz 2 BauGB die sparsame und schonende Nutzung des Bodens im Rahmen der Bauleitplanung vorgeschrieben und in § 1 Absatz 6 Nr.12 BauGB speziell die Hochwasservorsorge verankert.

Durch die Stadt Schwarzenberg wurde nachgefragt, ob die Datenlage welche zur Grundlagenermittlung 2006 herangezogen wurde, noch aktuell sei. Dazu wurde erwidert, dass als ein Ergebnis der Beratung mit der Fachbehörde Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie dem Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) die damals erstellte Gebietskulisse weiterhin die Grundlage zur Gebietsausweisung bleibt. Eine erneute Identifizierung der Hochwasserentstehungsgebiete ist nicht vorgesehen. Insbesondere haben bestimmte Standortfaktoren wie Hangneigung, Geologie und Bodennutzung und die daraus ableitbaren



Abflusseigenschaften zur Identifizierung der Gebietskulisse geführt. Diese Kriterien haben sich innerhalb der letzten Jahre nicht grundsätzlich geändert, so dass eine Überarbeitung nicht vorgesehen ist.

Die Stadt Schwarzenberg regte an, Teile des unbebauten Außenbereiches in das HWEG mit einzubeziehen, damit auf diesen Flächen der Erhalt der Bodennutzung bzw. Kompensation bei Änderung festgeschrieben werden könne. Dieser Hinweis zur Änderung des Gebietes wurde fachlich geprüft. Dem Vorschlag, diese Flächen mit in das HWEG aufzunehmen, konnte nicht entsprochen werden, da die räumliche Ausdehnung des Verordnungsentwurfes sich eng an der Gebietskulisse der potentiellen Hochwasserentstehungsgebiete orientiert. Diese Gebietskulisse sichert, dass die Ausgrenzung der Hochwasserentstehungsgebiete nach sachsenweit einheitlichen Kriterien erfolgt. Diese Methodik liegt allen in Sachsen festzusetzenden HWEG zugrunde. Die Gebietskulisse liegt in Form von Rasterdaten vor, sodass im Zuge der Erarbeitung der Verordnungsentwürfe durch die Landesdirektion Sachsen bei der Grenzziehung Anpassungen erforderlich sind. Diese Anpassungen im Rahmen der jeweiligen Rasterweiten erfolgen ebenfalls geregelt. So sind unter anderem Insel- und Lückenbildungen zu vermeiden. Das hat zur Folge, dass innerhalb der Gebietskulisse liegende Innenbereiche nach BauGB in die Verordnungsgebiete einzubeziehen sind. Grund dafür ist, dass die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereichen veränderbar sind und demnach nicht einfach zu ermitteln sind. Der Verordnungsentwurf aus dem Jahr 2009 wurde anhand der Anpassungsregeln überprüft und an einigen Stellen überarbeitet. Die Ortslage Crandorf wurde in das Verordnungsgebiet einbezogen, da sie Bestandteil der Gebietskulisse ist. Die Bestimmungen des § 76 Absatz 3 SächsWG gelten hier i.d.R. nicht, da es sich zum größten Teil um Innenbereiche handeln wird. Der Verordnungsentwurf des Jahres 2009 enthielt kleinere Lücken, deren Flächen teilweise Bestandteil der Gebietskulisse sind, diese wurden nun in das Verordnungsgebiet einbezogen. Lediglich die vorrangig landwirtschaftlich genutzten Bereiche um die Ortslage Crandorf und eine Hochfläche im Bereich des Modellflugplatzes Schwarzenberg bei Grünstädtel verblieben außerhalb des Verordnungsentwurfes, da diese nahezu vollständig außerhalb der Gebietskulisse liegen und hier kaum schnelle Abflussbildung stattfindet. Die Aufgabe der Landesdirektion Sachsen bezüglich Gebietsabgrenzung im Rahmen des Ordnungsverfahrens besteht lediglich darin, die vorgegebenen geometrischen Strukturen der Gebietskulisse in praktikable, nachvollziehbare, handhabbare Verordnungsflächen zu bringen. Methodische Abweichungen oder eine Erweiterung der Kriterien zur Definition von Hochwasserentstehungsgebieten vorzunehmen, sind aus oben genannten Gründen nicht zulässig.

Das HWEG „Schwarzwasser“ ist nur ein Baustein in der Kulisse von vielen Hochwasserentstehungsgebieten im Freistaat Sachsen und weitere Festsetzungsverfahren für Hochwasserentstehungsgebiete werden folgen. Auf dem Datenportal Sachsen iDA kann der aktuelle Bearbeitungsstand zu Festsetzungsverfahren eingesehen werden.

Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können daher von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde. Welche Kriterien bei der Ausweisung eines HWEG maßgeblich sein sollen, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten. Es wird zudem auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

## **I. 6 Umgang mit Einwendungen**

Der Verordnungsentwurf wurde vom 3. Januar 2022 bis 2. Februar 2022 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz öffentlich ausgelegt. Ebenso war der Verordnungsentwurf auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen einsehbar.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 16. Februar 2022) Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der Verordnung abgegeben werden.

Es wurde während der Auslegung keine Einsicht in die Unterlagen Vorort zum Verordnungsentwurf genommen. Einwendungen wurden keine erhoben.

### **I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung**

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Gesamtkarte	Maßstab 1:32 000
Anlage 2	Übersichtskarte Detailkarten	Maßstab 1:50 000
Anlage 3	153 Detailkarten	Maßstab 1: 2 000
Anlage 4	Flurstückverzeichnis	

## TEIL II

### Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

#### II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das LfUG ein Verfahren gewählt, das die den Hochwasserabfluss maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften (z.B. Bodeneigenschaften, geologische Gegebenheiten, Hangneigung, Landnutzung, Gewässerdichte, geodätische Höhenlage, Häufigkeit von Starkniederschlägen) berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und die Wirkung ihrer Kombination auf die Hochwasserabflussbildung bewertet.

Zum Hochwasserabflussbildung tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung besitzen, in denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder auf denen eine Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt. Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Niederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die sich überlagernde Wirkung der hochwasserrelevanten Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Rasterflächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet dieser Wert einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Rasterfläche als Hochwasserentstehungsgebiet identifiziert. Die Gesamtheit der identifizierten Rasterflächeneinheiten bildet eine „abstrakte“ Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete“, die die Flächen genereller Bereitschaft zur Bildung schneller Abflusskomponenten ausweist.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreib- und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes flurstückgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört. Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerböden, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das heißt, berechnungsmethodisch entstandene, bis einige Rasterfelder große Lücken der Gebietskulisse werden geschlossen. Jedoch werden größere, zusammenhängende, von der Gebietskulisse nicht erfasste Flächen nicht in den Verordnungsraum aufgenommen.

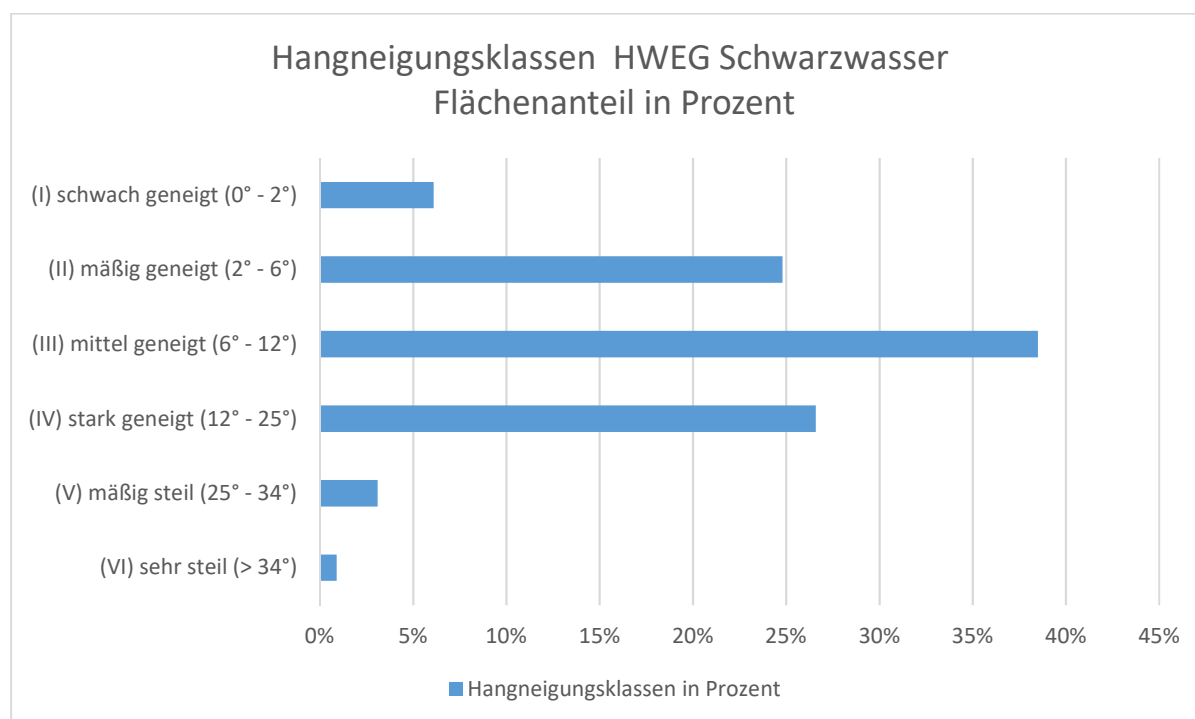
Die Zerschneidung von Flurstücken ist so weit wie möglich zu vermeiden. Jedoch wird im Falle sehr großer, nur teilweise innerhalb der Gebietskulisse liegender Flurstücke (z.B. Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke), deren vollständige Einbeziehung oder Ausgliederung keine sinnvolle Grenzziehung erlaubt, eine Teilung vorgenommen. Die Teilung erfolgt anhand identifizierbarer topographischer Punkte an Wegen, Wald-Acker-Grünland-Grenzen oder Gewässereinzugsgebietsgrenzen. Hierzu finden u.a. die digitalen Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Verwendung. Bei Fehlen deutlich erkennbarer topografischer Merkmale, orientiert sich die Teilung an Flurstückeckpunkten oder sonstigen geeigneten Punkten auf den Flurstückgrenzen.

Zusammenhängend bebaute Bereiche einer Ortslage werden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser bzw. ein geringerer Teil des bebauten Bereiches außerhalb der Gebietskulisse liegen. Entsprechend werden größere zusammenhängend bebaute Bereiche einer Ortslage in ihrer Gesamtheit nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nur zu einem sehr geringen Teil innerhalb der Gebietskulisse liegen. Dies ist im Rahmen der z.B. durch Rasterung der Gebietskulisse erzeugten Unschärfe der Kulissengrenzen zulässig.

## II. 2 Gebietsbeschreibung

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Schwarzwasser“ befindet sich in den Naturräumen „Unteres Mittel Erz- und West Erzgebirge“ sowie „Oberes Mittel Erz- und West Erzgebirge“ und umfasst Teile der Einzugsgebiete des Schwarzwassers und der ihr zufließenden Gewässer.

Die geodätische Höhe des Gebietes variiert zwischen 360 m bis 1141 m über NHN (DHHN2016). Die Hangneigungen bewegen sich zwischen 0° und 82°, im Mittel bei etwa 10°.



Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 31 % des Gesamtgebietes. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 38,5 %, die Klassen (IV) stark geneigt (12° - 25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) besitzen einen Flächenanteil von knapp 30,6 %. Somit ist etwa ein Drittel des Gebietes stark geneigt und steiler, was die Bildung schneller Abflusskomponenten stark begünstigt.

Der mittlere jährliche Niederschlag (Beobachtungsreihe 1961 - 1990<sup>1</sup>) bewegt sich zwischen 1140 mm/a am südlichen Rand des Verordnungsgebietes und ca. 985 mm/a am nördlichen Rand des Verordnungsgebietes. Im Gebietsmittel beträgt der mittlere jährliche Niederschlag ca. 1055 mm/a. Die niederschlagsstärksten Monate im Verordnungsgebiet sind

<sup>1</sup> Die aktuell gültige internationale klimatologische Referenzperiode ist von der Weltorganisation für Meteorologie auf den Zeitraum 1961 bis 1990 festgelegt. Die daran anschließende Periode 1991 bis 2020 wird voraussichtlich in den nächsten Jahren festgelegt.

standortabhängig Juni, Juli oder August mit Durchschnittswerten von 96 mm bis 119,3 mm. Im südwestlichen Bereich des Verordnungsgebietes gehört neben den Sommermonaten der Dezember mit einem Durchschnittsniederschlagswert von etwa 120 mm zu den niederschlagsstärksten Monaten. An der Wetterwarte Fichtelberg wurden zum Hochwasserereignis im August 2002 innerhalb von 24 Stunden eine Niederschlagshöhe von 135,4 mm gemessen. Dies entspricht einem Wiederkehrintervall von mehr als 100 Jahren. Weiterhin nennenswert sind die hochwasserauslösenden Niederschläge im Juni 2013. An der Wetterstation Aue wurde innerhalb von 96 Stunden eine Niederschlagssumme von 177,3 mm aufgezeichnet, was ebenfalls einem Wiederkehrintervall von ca. 100 Jahren entspricht. Das Kriterium der Häufigkeit täglicher Niederschlagssummen über 50mm von  $>0,35$ , dass unter anderen zur Identifizierung als Hochwasserentstehungsgebiet führt, ist im gesamten Verordnungsgebiet erfüllt.

Geologisch wird das Gebiet von Glimmerschiefern und -gneisen dominiert. Braunerden und Podsol-Braunerden über Festgestein, Podsole und Pseudogleye bilden die vorherrschenden Bodentypen. In den Flusstälern liegen in der Regel periodisch oder ständig grundwasservernässte Gleye oder Stagnogleye, zum Teil auch Pseudogleye vor. Auf den Plateaus und Höhenrücken befinden sich mitunter staunässefreie Braunerden und Podsole größerer Mächtigkeit ( $> 60\text{cm}$ ). An den Hängen nehmen die Profiltiefe ab und der Skelettgehalt zu, was die Bildung schneller Abflusskomponenten begünstigt. In den teilweise hochgelegenen Quellbereichen treten Hochmoore und Moorstagnogleye auf.

### **II. 3 Historische Hochwasserereignisse**

Das Einzugsgebiet des Schwarzwassers, wurde in der Vergangenheit vielfach von Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Seit der ersten bekannten Nennung einer Hochwassersituation am 12. August 1573 (am Fichtelberg- und Auerbergmassiv katastrophale Platzregen, verstärkt durch Landregen, ausgelöst durch Stau an der Gebirgskette [1]) wurden z.B. in verschiedenen Stadt- und Gemeindechroniken zahlreiche Hochwassersituationen am Schwarzwasser mit zum Teil enormen bis katastrophalen Auswirkungen dokumentiert: z.B. die Hochwasser im Sommer 1585, am 5. bis 6. August 1661, am 31. Juli 1897 und am 6. Juli 1931 [1].

Unter großen Hochwassern der jüngeren Vergangenheit hervorzuheben sind die Hochwasser am 31. Juli 1897, am 10. Juli 1954, das Jahrhunderthochwasser am 12./13. August 2002 und das jüngste Hochwasser vom 31. Mai bis zum 2. Juni 2013. Die Schadenshöhen des Augusthochwassers 2002 wurden für das Einzugsgebiet der Großen Mittweida und seiner Zuflüsse in einer ersten Analyse auf 108 Mio. € geschätzt [8].

### **II. 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Schwarzwasser“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG**

Infolge der meteorologischen Gegebenheiten und der vorherrschenden lokalen Gebietseigenschaften erfolgte die Identifizierung der Verordnungsgebietsflächen als Hochwasserentstehungsgebiet. Häufige ergiebige Niederschläge in Verbindung mit vorrangig flachgründigen bzw. schlecht durchlässigen Böden, vorherrschend starken Geländegefällen, einer Grün- oder Ackerlandnutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einer Nadelwaldbestockung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu einem vorwiegend schnellen Abfluss in die Gewässer. Ziel der Festsetzung ist es, die bereits eingeschränkten Wasserspeicher- und Wasserrückhalteeigenschaften des Gebietes zu sichern bzw. zu verbessern und so die Gefährdung durch Hochwasser und hochwasserrelevanten Oberflächenabfluss im und unterhalb des Verordnungsgebietes zu mindern, bzw. einer möglichen künftigen Erhöhung der Gefährdung entgegenzuwirken. Teilweise sind inselförmige, bewaldete oder landwirtschaftlich genutzte Flächen größeren räumlichen

Zusammenhanges nicht Bestandteil des Verordnungsgebietes sofern auf ihnen verzögerte Abflusskomponenten dominieren.

### Literaturangaben

- [1] Hochwasser im Erzgebirge in der Vergangenheit von der Gottleuba bis zur Mulde (unveröffentlicht), Pohl, R., TU Dresden, 2003
- [2] Hochwasser 2002 im Muldegebiet, Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 32/2009
- [3] Expertise über Darstellung und Analyse des Starkregenereignisses vom 11. bis 13.08.2002 in Sachsen und Dresden, Deutscher Wetterdienst, 2003
- [4] Ereignisanalyse zum Hochwasser Juni 2013 in Sachsen, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2015
- [5] Ereignisanalyse - Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2004
- [6] Deutscher Wetterdienst: Tabelle A und B, Niederschlag: vieljährige Mittelwerte für aktuellen Standort und Mittelwerte für Bezugsstandort, Internet: [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj\\_mittelwerte.html?nn=16102&lsbld=343278](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html?nn=16102&lsbld=343278) (zuletzt abgerufen am 20. Mai 2021)
- [7] Hochwasserrisiken im Ostererzgebirge – eine historische Retrospektive, P. Walther, R. Pohl (2004), Wasserbauliche Mitteilungen, Heft 27, S. 387
- [8] Hochwasserschutzkonzept Schwarzwasser und Große Mittweida bis Unterbecken Pumpspeicherwerk Markersbach, Hydrotec GmbH, erstellt im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, 2004

**Anlage****Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das  
zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)  
geändert worden ist**

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.